



Vorgehen beim Erlass von Ordnungsmaßnahmen

Rechtsgrundlagen

- Brandenburgisches Schulgesetz insbesondere die §§ 44, 63, 64, 67
- Verordnung über Konfliktschlichtung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung - EOMV)
- Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV-Aufsicht - VVAUFs)
- Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb - VVSchulB) insbesondere Nr. 7

„Die Lehrkräfte unterrichten und erziehen in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele sowie der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Beschlüsse der schulischen Gremien...“ (§67(1) BbgSchulG)

Den Lehrern wird also ein pädagogisch begründeter Handlungs- und Beurteilungsspielraum zugestanden.

Ist das Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele sowie der Schutz von Personen und Sachen durch das Verhalten der Schüler gefährdet, sind Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen einzuleiten. „**Sie beziehen sich angemessen und unmittelbar auf das Fehlverhalten** einer Schülerin oder eines Schülers in der Schule. Erziehungsmaßnahmen richten sich vor allem an die Einsicht der Schülerinnen und Schüler und gehen in der Regel Ordnungsmaßnahmen vor...“ (§63(1)BbgSchulG)

Das Gesetz (§§63,64 BbgSchulG)schreibt nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit eine Abfolge der Maßnahmen vor:

- zunächst Konfliktschlichtung unter Verzicht auf Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Einsatz von Erziehungsmaßnahmen und gegebenenfalls
- Erlass von Ordnungsmaßnahmen

Maßnahmen von rechtlicher Tragweite sind in jedem Fall die **Ordnungsmaßnahmen**.

Sie sind „...nur zulässig, wenn gegen eine den Auftrag der Schule regelnde Rechtsvorschrift oder die Ordnung der Schule betreffende Vorschriften verstoßen wurde und eine Erziehungsmaßnahme sich als wirkungslos erwiesen hat oder nicht geeignet ist. Dies gilt auch, wenn Schülerinnen und Schüler in schwerwiegender Weise ihre Pflichten gemäß §44(3) verletzen oder notwendige Anweisungen des befugten Personals zur Sicherung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule oder zum Schutz von Personen oder Sachen nicht befolgt haben....“ (§64(1)BbgSchulG)

Ordnungsmaßnahmen sind somit **schulische Verwaltungsakte zur Regelung eines Einzelfalles mit Außenwirkung**, die angefochten werden können und somit das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unmittelbar berühren. Schulische Verwaltungsakte sind in jedem Fall Entscheidungen über

- die Aufnahme eines Schülers in eine bestimmte Schule
- Anträge auf Wechsel der Schule
- die Versetzung eines Schülers, Zulassung zu sowie Ausschluss und Ergebnis von Prüfungen

- die Ordnungsmaßnahme der Überweisung in eine Parallelklasse, einer Umschulung in eine andere Schule sowie die Entlassung von der besuchten Schule und die anderen im §64(2)BbgSchulG aufgeführten Ordnungsmaßnahmen

Die Verantwortungen einer Schule sind auch mit der **Wirkung nach außen** auf verschiedene Organe verteilt: Das reicht von der Tätigkeit des einzelnen Lehrers, der Entscheidungen der Klassenkonferenz, über Entscheidungen der Abteilungs-, Gesamtlehrer- und Schulkonferenz bis hin zur Verantwortung des Schulleiters.

Fehler beim Erlass von Ordnungsmaßnahmen können, spätestens beim Verwaltungsgericht, zur Aufhebung der Ordnungsmaßnahme führen. Häufige Fehler sind:

- unzulängliche Sachverhaltsfeststellungen
- Unterlassen einer vorhergehenden Androhung
- nicht ordnungsgemäß durchgeführte Anhörungen der Betroffenen
- Nichtbeachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, wobei besonders bei schwerwiegenden Maßnahmen höhere Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu stellen sind

Schritte beim Erlass von Ordnungsmaßnahmen

Grundsätze

1. In der Regel gehen der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme Konfliktschlichtungen und Erziehungsmaßnahmen voraus. Diese sind **schriftlich** zu **dokumentieren** (z.B. im Klassenbuch). Parallel dazu sollten bei minderjährigen Schülern die Sorgeberechtigten bzw. der Betrieb informiert werden. Sind die (Familien-)Verhältnisse kompliziert, ist auch das Jugendamt zu informieren bzw. um Amtshilfe zu bitten (§6 EOMV).
2. Haben die in die Wege geleiteten Maßnahmen keinen Erfolg, ist dem Schüler eine Ordnungsmaßnahme anzudrohen. Die Androhung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Ändert sich sein Verhalten nicht, muss das Verwaltungshandeln der Schule einsetzen.

Schrittfolge

1. Über den Klassenleiter wird koordiniert, welche Ordnungsmaßnahme erlassen werden soll. Die zuvor schriftlich dokumentierten Sachverhalte sind zu sichten. (s. Rechtsgrundlagen/ Grundsätze). Der Abteilungsleiter als Mitglied der Schulleitung ist über die Absicht, eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen, zu informieren.
2. Der betroffene Schüler ist zur Anhörung **schriftlich einzuladen**. Ist der Schüler minderjährig, werden die Sorgeberechtigten und der Schüler eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Werktagen, wobei der Zeitpunkt des Beginns der Anhörung so zu wählen ist, dass alle Beteiligten zur Anhörung erscheinen können. Der betroffene Schüler ist berechtigt, bei der Anhörung eine Person seines Vertrauens hinzuzuziehen. (§64(5)BbgSchulG)
3. Ist eine Klassen- bzw. Abteilungskonferenz einzuberufen, sind die entsprechenden Schülerinnen und Schüler als Mitglieder der Konferenz einzuladen. Die Einladung ist vom Vorsitzenden der Konferenz zu unterschreiben. Über die Konferenz ist ein Protokoll zu führen.

4. Die Konferenz beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit.
Danach erfolgt die Anhörung des Schülers, von Tatzeugen, der Sorgeberechtigten, der betroffenen Lehrkraft usw.
Die Anhörung hat sachlich und nur zum eigentlichen Grund der Anhörung zu erfolgen. Sie hat die Aufgabe, den Sachverhalt zu klären und Ursachen und Zusammenhänge zu erforschen. Emotionen, Verdächtigungen und nicht unmittelbar zum „Vorfall“ gehörende Dinge gehören nicht in die Anhörung.
5. Nach der Anhörung verlassen die angehörten Personen die Konferenz. Dazu gehört auch die eventuell betroffene Lehrkraft.
6. Die Konferenz berät über den Sachverhalt und bezieht die Erkenntnisse der Anhörung ein.
7. Die **Konferenz** fasst einen **Beschluss**. **Stimmhaltungen** von Lehrkräften sind **nicht zulässig!**
8. Der Beschluss muss begründet werden. In die Begründung gehören
 - a) die Darstellung des Sachverhaltes
 - b) die Bewertung der Schwere des Verstoßes
 - c) das Ergebnis der Beratung, also die Entscheidung, welche Ordnungsmaßnahme erlassen wird
 - d) die Begründung der Entscheidung mit Darstellung
 - der sich vor dem Vorfall ereigneten Dinge (Vorgeschichte)
 - der von Seite der Schule unternommenen Konfliktschlichtungen, eingeleiteten Erziehungsmaßnahmen eventuell einer voraus gegangenen Ordnungsmaßnahme
 - des Vorfalls, der zur Auslösung der heute ausgesprochenen Ordnungsmaßnahme führte
 - e) die **pädagogische Abwägung**, dass sich die Konferenz über die Konsequenzen die sich für den Schüler aus dem Erlass der Ordnungsmaßnahme ergeben bewusst ist, aber dennoch diese Maßnahme beschlossen hat
dies gilt insbesondere bei Ausschlüssen vom Unterricht, bei Beantragung der Überweisung in eine andere Schule oder bei der Beantragung des Ausschlusses eines Schülers von der besuchten Schule durch das Staatliche Schulamt (Antrag durch Abteilungskonferenz).
9. **Ausfertigung des Bescheides mit** Aufführung der unter 8a) - 8d) genannten Punkte als **Begründung. Rechtsbehelfsbelehrung nicht vergessen.**

Den Bescheid zur Ordnungsmaßnahme „Entlassung von einer Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt“ nach §64 Abs.2 Nr. 5 fertigt das Staatliche Schulamt.

Bei dieser Ordnungsmaßnahme stellt die Abteilungskonferenz den Antrag auf Entlassung von der Schule an das Staatliche Schulamt (Dienstweg einhalten → Antrag geht über Schulleiter!). Dem Antrag ist die Akte mit allen bisher getroffenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sowie anderen (den Sachverhalt insgesamt betreffenden) Schreiben, Aktennotizen usw. in chronologischer Reihenfolge (jüngste Dokumente liegen oben) beizufügen.

Der Antrag ist eine Anlage des Protokolls der Abteilungskonferenz und muss die unter 8.) aufgeführten Punkte enthalten, die natürlich auch ausführlich im Protokoll stehen.

10. Zusenden des Bescheides (mit Empfangsbekanntnis). Bei Minderjährigen ist der Bescheid an die Sorgeberechtigten adressiert. Volljährigen Schülern kann der Bescheid gegen Unterschrift (Empfangsbekanntnis) in der Schule ausgehändigt werden.

Bitte beachten Sie bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen die geltenden Rechtsvorschriften und diese Hinweise, denn die pädagogischen Bemühungen der Lehrerinnen und Lehrer sollen ja letztlich Erfolg haben und nicht an Formfehlern scheitern.



Rainer Böhme
Schulleiter